Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) zur AVBWasserV

– gültig ab 01.01.2021 –

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1. Die EWB liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
1.2. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der EWB wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EWB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EWB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
1.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

2.1. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem Versorgungsnetz der EWB ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
2.2. Jeder Anschlussnehmer bzw. Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die zeitweilige Absperrung ist auf 12 Monate begrenzt. Nach 12 Monaten erfolgt die Trennung des Hausanschlusses.

Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

Veränderungen an Kundenanlagen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschalteten Vorratbehältern an das Versorgungsnetz anzuschließen.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

4.1. Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die EWB Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
4.2. Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 AVBWasserV verursacht hat, werden ihm diese von der EWB nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seiner Wasserverbrauchseinrichtungen an das Versorgungsnetz der EWB oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
5.2. Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 31.12.1993 begonnen wurde, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 Abs.1 und 2 AVBWasserV berechnet.
5.3. Bei Anschlüssen oder Verstärkungen in Versorgungsbereichen, die vor dem 01.01.1994 erschlossen wurden, werden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV nach dem jeweils gültigem Preisblatt der EWB berechnet.
5.4. Bei Eckgrundstücken oder an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist die Straßenfront zugrunde zu legen, zu der das Grundstück nach dem Ortskataster gehört. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an Straßen grenzen, ist der Grundbetrag zu entrichten. Bei Häusern an gemeinschaftlichen Privatwegen oder bei Reihenhäusern gilt als Straßenfront die dem Versorgungsnetz der EWB zugewandte Seite. Die Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.
5.5. Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt: Der Anschlussnehmer zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Wasser versorgt werden soll, der EWB einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die EWB kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

6.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
6.2. Die Hauptsperreinrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers erste Absperrorgan im Grundstück.
6.3. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Gebäude bzw. Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben. Befinden sich auf einem Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, mehrere Gebäude, so kann die EWB aus versorgungstechnischen und/oder hygienischen Gründen alle oder einzelne dieser Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss versorgen.
6.4. Der Anschlussnehmer erstattet der EWB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
6.5. Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Tiefbauarbeiten im eigenen Grundstück in der Regel durch die EWB auszuführen. In Abstimmung mit der EWB können die Tiefbauarbeiten im privaten Bereich durch den Anschlussnehmer bzw. Kunden selbst ausgeführt werden. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Preisblattes. Der Mauerdurchbruch und die Abdichtung des Mauerwerkes erfolgen durch den Anschlussnehmer bzw. Kunden.
6.6. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, Gartenanlagen u. ä. ist die EWB berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
6.7. Die EWB behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsleitungen zu trennen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
6.8. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Anschlussnehmer wie für einen Neuanschluss zu zahlen.
6.9. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 31.08.1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers an einem Hausanschluss (Grundstücksgrenze bis Hauptabsperrvorrichtung) bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die EWB überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens der EWB und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. Über Zeitpunkt und Umfang entscheidet die EWB entsprechend ihren Möglichkeiten. Die Übertragungsvereinbarung erfolgt mittels EWB-Vordruck als Wirksamkeitsvoraussetzung.

7. Angebot, Annahme und Fälligkeit (zu § 9 und 10 AVBWasserV)

7.1. Die EWB unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteilungsanlagen bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der EWB mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Hausanschlusses.
7.2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses mit Rechnungsstellung fällig.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

8.1. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenschriften entsprechen. Sie sind entsprechend der Vorgabe der EWB zu errichten. Die Schächte sind Eigentum des Anschlussnehmers.
8.2. Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.
8.3. Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzählanlage usw.) gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Grundstückseigentümers.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

9.1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderen Gründen Wasser ungenutzt ausläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen. Treten Schäden am im Eigentum des Kunden stehenden Teil der Hausanschlussleitung auf und ist keine Messeinrichtung vorhanden, welche die austretende Wassermenge mit erfasst, kann die EWB die Verlustmenge schätzen.
9.2. Arbeiten an der Kundenanlage dürfen nur durch ein Installationsunternehmen, das in das Installationsverzeichnis der EWB eingetragen ist, vorgenommen werden.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

10.1. Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Einbau der/des Wasserzählers vollzogen. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV nach dem jeweils gültigen Preisblatt der EWB berechnet.
10.2. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der EWB über einen zugelassenen Installateur zu beantragen.

11. Zutrittsrechte (zu § 16 AVBWasserV)

11.1. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWB, nach vorheriger Anmeldung (außer bei Havariefällen) den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV erforderlich ist.
11.2. Kosten, die der EWB dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde.

12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

12.1. Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EWB festgelegt.
12.2. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter - Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
12.3. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nicht metallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrischen Umrüstungen in seinem Grundstück.

13. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

13.1. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Standort des Messplatzes ist grundsätzlich mit der EWB abzustimmen.
13.2. Abs. 3 Satz 1 des § 18 AVBWasserV gilt entsprechend bei unbefugten Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Kunden.
13.3. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der EWB entfernt, so ist die EWB unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

14. Nachprüfung der Messeinrichtung (zu § 19 AVBWasserV)

Soweit der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen verursacht hat und die Messeinrichtung bei der Prüfung Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Messfehlergrenzen anzeigt, werden die Kosten der Überprüfung dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

15. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)

15.1. Nach Aufforderung durch die EWB sind die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abzulesen und die Zählerstände der EWB mitzuteilen.
15.2. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Anwendung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
15.3. Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von der EWB festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei der EWB in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die EWB ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

16.1. Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Betriebswasser oder für andere vorübergehende Zwecke müssen bei der EWB gegen Entgelt ausgeliehen werden.
16.2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres aus öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der EWB oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die EWB schließt mit dem Antragsteller einen zeitlich befristeten Vertrag ab und bestimmt den zu nutzenden Hydrant. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die EWB berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

17. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu § 24, 25 AVBWasserV)

17.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate; Abschlagszahlungen werden zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben der EWB vorbehalten.
17.2. Der Abschlagsbetrag wird von der EWB festgelegt bzw. bei vorliegender Jahresverbrauchsabrechnung anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchs- bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
17.3. Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Zwischenrechnungen) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

18. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

18.1. Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EWB angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die EWB berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung folgende Entgelte:

	netto	brutto (19 % USt.)
1. Jede schriftliche Mahnung	5,00 €	5,00 €*
2. Sperrankündigung	40,00 €	40,00 €*
3. Unterbrechung der Versorgung	40,00 €	40,00 €*
4. Wiederherstellung der Versorgung	55,00 €	65,45 €
5. Bei Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.		

Unabhängig von den genannten Pauschalen (Punkt 1 bis 5) können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

18.2. Sonderleistungen der Abrechnung

Sonderleistungen der Abrechnung sind Dienstleistungen, die zusätzlich auf Wunsch des Kunden erbracht werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet:

	netto	brutto (19 % USt.)
1. Zwischenrechnung bei monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher Abrechnung pro Abrechnung	13,00 €	15,47 €
2. manuelle Forderungs- und / oder Zahlungsaufstellung	20,00 €	23,80 €
3. zusätzliche Ablesung	25,00 €	29,75 €
4. Umstellung des Abrechnungszeitraums	30,00 €	35,70 €
5. Rechnungsnachdruck	5,00 €	5,95 €
6. Rechnungskorrektur nach Berechnung	13,00 €	15,47 €
7. Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 €	15,00 €*

18.3. Sonstige Kosten

Für Bankrückläuferkosten können je nach Bank bis zu 10 € erhoben werden.		
Adressermittlung	15,00 €	17,85 €

18.4. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

19. Datenschutz

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591/3752-120
Fax: 03591/3752-129 E-Mail: info@ewbautzen.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591/3752-120
Fax: 03591/3752-129
E-Mail: info@ewbautzen.de

Vertragsrelevante Daten
Die EWB erhebt, speichert und nutzt (im Folgenden: „verarbeitet") die Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie für vorvertragliche Maßnahmen.
Relevante personenbezogene Daten sind Ihre Personalien (z.B. Name, Adressdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum) sowie Auftragsdaten (z.B. Vertragskonto, Lieferbeginn/-ende, Angaben zum bisherigen Energieliefervertrag, Zahlungsauftrag). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Scoringdaten) sein. Diese sind notwendig, da die EWB nur so in der Lage ist, Verträge mit dem Kunden zu schließen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Gleiches gilt für Anfragen über eine zukünftige Versorgung. Sofern der Kunde diese Daten nicht bereitstellt, kann die EWB den Auftrag zum Abschluss eines Vertrages nicht bearbeiten, ein Vertragsabschluss kommt somit nicht zustande.

Datenquellen
Die EWB verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von den Kunden erhält. Die EWB verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhält.

Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse
Die EWB verarbeitet Daten des Kunden in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen. Das umfasst die Nutzung personenbezogener Daten auch, um

- Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zuzusenden.
- Werbe-, Vertriebs-, Dokumentations- und Registerdaten sowie Daten über die Nutzung der angebotenen Telemedien zu ermitteln.
- Markt- und Meinungsforschung durchführen zu können, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.

- Abschätzungen des wirtschaftlichen Risikos oder zur Anspruchsdurchsetzung zu erlangen.
- gegebenenfalls rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Aufklärung von Straftaten oder um diese zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlungen durchführen zu können (z.B. bei Umzügen).

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse
Als Unternehmen unterliegt die EWB diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Automatisierte Datenverarbeitung
Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Weitergabe Ihrer Daten an Dritte
Innerhalb der EWB erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt. Dies gilt auch für von der EWB beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen.

Empfänger personenbezogener Daten können sein z.B. Auskunfteien, Energielieferanten, Callcenter, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Werbe-, Abrechnungs-, IT-und Druckdienstleister, Dienstleister für Forderungs- und Gebäudemanagement sowie Vermieter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte soweit dies für die Vertragsdurchführung oder berechtigte Interessen erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Dauer der Speicherung, Löschung personenbezogener Daten
Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EWB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
Die EWB löscht die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Einwilligung/Widerruf
Falls der Kunde eine Einwilligung für die Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese jederzeit widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

Betroffenenrechte / Ihre Rechte
Der Kunde hat gegenüber der EWB das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DSGVO. Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann der Kunde sich an die EWB wenden. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruchsrecht
Sofern die EWB eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.ewbautzen.de/datenschutz

20. Streitbeilegungsverfahren

Die EWB nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte können durch die EWB geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung wird mit ihrer Veröffentlichung wirksam und ist Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.